

Reglement

über die Kehrichtentsorgung durch den
Gemeindeverband für
Abfallentsorgung Luzern-Landschaft
(GALL)

gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
Art. 1 Zweck	- 3 -
Art. 2 Rechte und Pflichten der Gemeinden	- 3 -
II. Organisation	- 4 -
Art. 3 Delegation von Aufgaben durch den GALL	- 4 -
Art. 4 Aufgaben des Vorstands	- 4 -
Art. 5 Aufgaben der Geschäftsleitung	- 4 -
III. Sammlung des Kehrichts	- 5 -
Art. 6 Grundsätze der Kehrichtsammlung	- 5 -
Art. 7 Sammelrouten	- 5 -
Art. 8 Sammelturnus	- 5 -
Art. 9 Sammeltage, Sammelstellen	- 5 -
Art. 10 Bereitstellung des Kehrichts	- 6 -
Art. 11 Vorgeschriebene Kehrlichtgebinde	- 6 -
IV. Kehrlichtgebühren	- 6 -
Art. 12 Grundsatz	- 6 -
Art. 13 Sack- und Sperrgutgebühr	- 7 -
Art. 14 Gewichtscontainer-Gebühr	- 7 -
V. Schlussbestimmungen	- 7 -
Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts	- 7 -
Art. 16 In-Kraft-Treten	- 7 -
Anhang zum Reglement über die Kehrlichtentsorgung	- 8 -
Gebührentarif	- 8 -

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft, GALL,

gestützt auf §§ 23 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und auf Art. 13 Abs. 2 lit. b der Statuten des GALL vom 03. Mai 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Sammlung und den Transport des Kehrichts im Verbandsgebiet,
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Kehrichtentsorgung,

² Kehricht im Sinne dieses Reglements sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut) sowie Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Verwertbare Wertstoffe (z. B. Altpapier) und Sonderabfälle (z. B. Medikamente) gelten nicht als Kehricht.

Art. 2 Rechte und Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden wirken bei der Festlegung der Sammelrouten, des Sammelturnus und der Sammeltage mit. Der GALL berücksichtigt deren Wünsche im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten sowie der rechtsgleichen Behandlung der Gemeinden und ihrer Bevölkerung. Ein bestehendes Angebot (direkte Erschliessung durch eine Sammelroute, Sammelturnus) kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde aufgehoben oder erheblich reduziert werden.

² Die Gemeinden informieren ihre Bevölkerung in geeigneter Weise über die Sammelrouten, die Sammeltage und das Gebührensystem.

³ Die Gemeinden führen die Sammlung, den Transport und die Behandlung oder Entsorgung von verwertbaren Wertstoffen und Sonderabfällen durch, sofern sie diese Aufgabe nicht durch einen Vertrag einem Dritten (z. B. GALL) übertragen haben.

II. Organisation

Art. 3

Delegation von Aufgaben durch den GALL

¹ Der GALL überträgt folgende Tätigkeiten an Dritte:

- a. Sammlung und Transport des Kehrichts;
- b. Behandlung und Entsorgung des Kehrichts;
- c. vorgezogenes Inkasso der Sack- und der Sperrgutgebühren (Verkauf von Gebührenmarken).

² Der GALL

- a. schreibt die Rahmenverträge gemäss Abs. 1 a – c in angemessener Form periodisch aus;
- b. vereinbart die von den Dritten zu erbringenden Leistungen, deren Entschädigung und die Mechanismen der Anpassung der Rahmenverträge;
- c. vereinbart in den Rahmen-Transportverträgen zusätzlich das Controlling und überwacht die Qualität der Vertragserfüllung.

Art. 4

Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Abschluss und Kündigung der Rahmen-Transportverträge;
- b. Abschluss und Kündigung der Rahmen-Entsorgungsverträge;
- c. Festlegung der Eckwerte der Sammelrouten;
- d. Erlass von Verfügungen.

² Der Vorstand kann durch Verträge

- a. die Kehrlichtentsorgung für Nicht-Verbandsgemeinden übernehmen;
- b. für Verbandsgemeinden die Sammlung, den Transport, die Behandlung oder Verwertung von verwertbaren Wertstoffen und/oder von Sonderabfällen übernehmen.

Art. 5

Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Konkretisierung bzw. Ergänzung der Rahmen-Transport- und der Rahmen-Entsorgungsverträge aufgrund der vorgegebenen Kriterien;
- b. Festlegung der detaillierten Sammelrouten;
- c. Festlegung des Sammelturnus und der Sammelstage;
- d. Festlegung der Sammelstellen auf Gesuch der Transportunternehmung, der Inhaberinnen oder Inhaber des Kehrlichts oder der Gemeinde;
- e. Aufbau und Unterhalt des Vertriebsnetzes für die Gebührenmarken.

² Werden die Festlegungen der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 b – d von den betroffenen Gemeinden und/oder den Inhaberinnen oder Inhabern von Kehrlicht nicht akzeptiert, entscheidet der Vorstand durch Verfügungen.

III. Sammlung des Kehrichts

Art. 6 Grundsätze der Kehrchtsammlung

- ¹ Die Sammelrouten, der Sammelturnus und die Sammelstellen sind so auszugestalten,
- a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;
 - b. dass die Kehrchtsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist. Das Hauptkriterium ist die gesammelte Kehrchtmenge pro Zeiteinheit.

Art. 7 Sammelrouten

- ¹ Die Sammelrouten decken grundsätzlich das gesamte Verbandsgebiet ab. Die Sammelrouten können Gemeinde übergreifend angelegt werden.
- ² Nicht direkt erschlossen werden:
- a. dünn besiedelte Gebiete, deren Erschliessung wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
 - b. Gebiete oder Liegenschaften, deren Erschliessung aus technischen oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. ungenügende Zufahrt, fehlende Wendepunkte).

Art. 8 Sammelturnus

- ¹ Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus für folgende Gebiete:
- a. zusammenhängende Bauzonen;
 - b. Überbauungen ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets mit über 10 Haushaltungen;
 - c. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem regelmässigen, grossen Kehrchtanfall.
- ² In den übrigen Gebieten besteht grundsätzlich ein monatlicher oder für besondere Fälle ein zweiwöchiger Sammelturnus.
- ³ Der Vorstand kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

Art. 9 Sammeltage, Sammelstellen

- ¹ Die Geschäftsleitung legt die Sammelstage fest.
- ² Die Sammelstellen befinden sich entlang der Sammelrouten.
- ³ Die Geschäftsleitung kann Sammelstellen bezeichnen (Art. 5 d). Sie beachtet die Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrchts. Im Siedlungsgebiet sind Distanzen vom Haus bis zur Sammelstelle von bis zu 100 m in der Regel zumutbar.

Art. 10 Bereitstellung des Kehrichts

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber haben ihren Kehricht in den vorgeschriebenen Gebinden, versehen mit den erforderlichen Gebührenmarken (ausgenommen Gewichtscontainer mit Chip), am Sammeltag an der vorgeschriebenen Sammelstelle zu deponieren.

² Die Übernahme des Kehrichts kann verweigert werden,

- a. wenn der Zugang zur Sammelstelle behindert ist,
- b. wenn die Gebinde defekt oder ungenügend mit Gebührenmarken versehen sind,
- c. wenn die Gebinde nicht am Sammelplatz oder nicht reglementskonform bereit gestellt werden,
- d. wenn die Gebührenrechnung (Gewichtscontainer) mehr als 10 Tage nach der dritten Mahnung nicht bezahlt ist.

Art. 11 Vorgeschriebene Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Kehricht- oder Futtersäcke (Landwirtschaftsbetriebe) mit Gebührenmarken. Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Die Futtersäcke sind den 60-Liter-Säcken mit einem Höchstgewicht von 10 kg gleich gestellt. Die Kehricht- oder Futtersäcke können einzeln oder in Sammelcontainern bis 800 Liter Inhalt bereit gestellt werden.
- b. Sperrgutbündel mit Gebührenmarken: Die Sperrgutbündel dürfen die Masse von 150 x 100 x 50 cm bzw. ein Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den kommunalen Entsorgungsstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.
- c. Graue Gewichtscontainer von 240 bis 800 Liter Inhalt.

² Die Gewichtscontainer sind mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers oder der Eigentümerin zu beschriften. Sie sind mit einem Datenträger (Chip) des GALL zu versehen. Die Funktionsfähigkeit des Gewichtscontainers wird durch die Eigentümerin oder den Eigentümer gewährleistet.

IV. Kehrichtgebühren

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Entsorgungskosten gemäss Art. 25 der Statuten werden durch die Sack-, Sperrgut- und Gewichtscontainer-Gebühren gedeckt.

² Gebührenpflichtig sind:

- a. bei den Sack- und Sperrgutgebühren: die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts;
- b. bei den Gewichtscontainer-Gebühren: die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gewichtscontainer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Die Höhe der Entsorgungsgebühren wird nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 13
Sack- und Sperrgutgebühr

¹ Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens und des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

² Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

³ Die Sack- und die Sperrgutgebühren werden durch das Anbringen der Gebührenmarken entrichtet. Die Gebührenmarken können bei den durch die Geschäftsleitung bezeichneten Stellen bezogen werden.

Art. 14
Gewichtscontainer-Gebühr

¹ Die Gewichtscontainer-Gebühr besteht aus zwei Elementen:

- a. Andockgebühr /Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.
- b. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

² Die beauftragte Transportunternehmung registriert jede Leerung des Gewichtscontainers und das Gewicht des Kehrichts. Sie übermittelt die Daten dem GALL nach dessen Vorgaben.

³ Die Geschäftsleitung stellt die Gewichtscontainer-Gebühren der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewichtscontainers in der Regel halbjährlich in Rechnung. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Für die dritte Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15
Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement "Einheitliches verursachungsgerechtes Gebührensystem" vom 22. März 2002 wird aufgehoben.

Art. 16
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

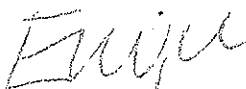
² Es ist zu veröffentlichen.

Hochdorf, den 29. November 2007

Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL)

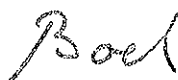
Der Präsident:

Engel Robert



Der Sekretär:

Boesch Reinhard



Anhang zum Reglement über die Kehrrichtentsorgung

Gebührentarif

Sackgebühr



Gebinde	Maximalgewicht	Anzahl Gebührenmarken	Gebühr, inkl. MWST
17-Liter-Sack	3.5 kg	½	Fr. 0.95
35-Liter-Sack	7 kg	1	Fr. 1.90
60-Liter-Sack	10 kg	2	Fr. 3.80
Futtersack	10 kg	2	Fr. 3.80
110-Liter-Sack	15 kg	3	Fr. 5.70

Sperrgutgebühr

Gewicht	Anzahl Gebührenmarken	Gebühr, inkl. MWST
0 kg - 2,5 kg	½	Fr. 0.95
2,5 kg - 5 kg	1	Fr. 1.90
5 kg - 10 kg	2	Fr. 3.80
10 kg - 15 kg	3	Fr. 5.70
15 kg - 20 kg	4	Fr. 7.60

Gewichtscontainer-Andockgebühr

Grösse des Gewichtscontainers	Gebühr, exkl. MWST
240 – 370 Liter	Fr. 1.20
371 – 800 Liter	Fr. 1.80

Gewichtscontainer-Gewichtsgebühr



Pro Kilogramm abgelieferten Kehrrechts	Fr. 0.30, exkl. MWST
--	----------------------